

Satzung über die Ehrung besonderer Personen und Verdienste um die Stadt Fürstenwalde/Spree

Auf der Grundlage der §§ 26 und 28 Abs. 2, Ziff. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.09.2010 die „Satzung über die Ehrung besonderer Personen und Verdienste um die Stadt Fürstenwalde/Spree“ beschlossen.

§ 1 Grundsätze der Ehrung

Persönlichkeiten oder Institutionen, die sich im besonderen Maße um die Entwicklung der Stadt und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sportlichem Gebiet besonders verdient gemacht haben, können gem. § 26 (3) BbgKVerf geehrt werden. Vorschlagsberechtigt ist jedermann und jede in der Stadtverordnetenversammlung vertretene Partei. Vorschläge sind bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres im Büro der Stadtverordnetenversammlung einzureichen.

§ 2 Ehrenbezeichnungen/Ehrenbürgerrecht

Gem. § 1 dieser Satzung können nachfolgend aufgeführte Ehrentitel verliehen werden:

an verdiente Bürgerinnen/Bürger	-	Ehrenbürger/in
an die/den Bürgermeister/in	-	Ehrenbürgermeister/in

§ 3 Verleihung von Ehrungen, Auslobung von Preisen sonstiger Art

1. Engagierte Bürgerinnen/Bürger gem. § 1 dieser Satzung können mit dem „Goldenen Raben“ geehrt werden.
2. Besonders couragierte, öffentliche Aktivitäten von Jugendlichen für Demokratie und gegen Rechtsradikalismus in der Öffentlichkeit können mit dem „Preis für soziales Engagement“ gewürdigt werden. Die Aktivitäten sollen aufklärende Wirkung haben, öffentlichkeitswirksam sein und die Mitmenschen zu couragiertem Handeln motivieren. Es gibt keine thematischen Vorgaben (prämiert werden können Songs, Tänze, Gedichte, Filme, Bilder, Zeichnungen, Aktionen). Inhaltlich sollen die Aktivitäten gerichtet sein gegen Gewalt, für Toleranz, für Demokratie und Freiheit und für bürgerliches Engagement. Preisträger können Jugendliche und junge Erwachsene im Alter bis zu 26 Jahren oder Jugendgruppen aus der Stadt Fürstenwalde/Spree sein.
3. Sportlerinnen und Sportler egal welchen Alters, die sich im Sinne des § 1 dieser Satzung verdient gemacht oder durch sportliche Leistungen ihre Stadt bei Wettkämpfen vertreten haben, können als „Sportlerin/Sportler des Jahres“ geehrt werden. Näheres regelt die Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 01.07.2005.
4. Kultur-, Sport- und sonstige Vereine der Stadt Fürstenwalde/Spree können für ihr besonderes Engagement oder Jubiläum aufgrund eines langjährigen Bestehens geehrt werden.

Die Ehrungen werden in würdiger Form durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgenommen.

§ 4 Gewährung von Geld- oder Sachleistungen

Die gemäß §§ 2 oder 3 dieser Satzung Geehrten können mit einer Geld- oder Sachleistung bis zu nachfolgend aufgeführter Höhe bedacht werden:

Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger	kostenfreier Eintritt in städtische Einrichtungen
Preis für soziales Engagement	500,00 € einmalig
Vereinsjubiläen	150,00 € einmalig
Ehrung mit dem Goldenen Raben	Sachleistung
Sportlerinnen und Sportler	150,00 € einmalig

§ 5 Aberkennung der Ehrung

Gem. § 26 (3) BbgKVerf können Ehrungen aberkannt werden, wenn sich die/der Geehrte durch ihr/sein Verhalten als unwürdig erwiesen hat. Als unwürdiges Verhalten sind insbesondere Straftaten oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzusehen, die wegen ihrer Schwere und Folgen als besonders verwerflich anzusehen sind.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie für die Auslobung eines „Preises für soziales Engagement“ durch die Stadt Fürstenwalde/Spree vom 13.03.2009 aufgehoben.

Fürstenwalde, den 10.09.2010

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister